

# **Satzung des Cannabis Social Club**

## **„CSC Ostseedampf“**

### **Präambel**

Zweck der Anbauvereinigung ist ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabispezifische Suchtprävention und -beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder oder an andere Anbauvereinigungen.

Bei unseren Aktivitäten stellen wir das Wohl der Mitglieder in den Vordergrund. Wir handeln im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Deutschland. Solange wir für den Anbau und die Abgabe von THC-haltigem Hanf noch nicht über die erforderliche Erlaubnis verfügen, konzentriert sich der Verein hauptsächlich auf interne Vereinsbelange und die Interessen seiner Mitglieder, um ein besseres Verständnis für die Vorteile einer regulierten und kontrollierten Cannabisversorgung zu schaffen.

### **§1 Name, Sitz, Registereintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „CSC Ostseedampf“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Cottbus.
- (3) Der Verein soll in das Handelsregister Cottbus eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabispezifische Suchtprävention und -beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird erst aufgenommen, wenn die erforderliche Genehmigung dazu vorliegt.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der Vereinsziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliederzahl ist auf die gesetzlich zulässige Mitgliederzahl von 500 Mitgliedern begrenzt.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland werden, die
  - (2.1) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
  - (2.2) sowohl Alter als auch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachweist.

- (3) Als Mitglied wird nur aufgenommen, wer gegenüber dem Verein schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist.
- (4) Ändert sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, so hat das Mitglied dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate.
- (6) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder über ein vom Verein bereitgestelltes Online-Formular zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (7) Die Mitgliedschaft endet,
  - (7.1) unabhängig von der Mindestdauer unmittelbar mit dem Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitgliedes,
  - (7.2) unabhängig von der Mindestdauer unmittelbar, wenn sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitgliedes nicht mehr in Deutschland befindet,
  - (7.3) durch Austritt,
  - (7.4) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (8) Der Austritt muss schriftlich oder mittels eines vom Verein zur Verfügung gestellten Online-Formulars gegenüber mindestens einem Vorstandmitglied erklärt werden. Der Austritt muss bis zum Ende eines laufenden Monats erklärt werden und wird mit dem Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (9) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn,
  - (9.1) ein Rückstand bei den Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens 3 Monatsbeiträgen besteht,
  - (9.2) das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere wenn es gegen gesetzliche Vorgaben für den Anbau und die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial verstößt oder unberechtigt Cannabis oder Vermehrungsmaterial oder sonstiges Vereinseigentum vom Besitztum des Vereins entfernt,
  - (9.3) dem Mitglied ein sonstiges Verhalten zuzurechnen ist, das geeignet ist, den Vereinszweck zu gefährden und/oder das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen.
- (10) Die nachgewiesene Abgabe oder Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial aus dem Gemeinschaftsanbau an Minderjährige oder Dritte — ob entgeltlich oder unentgeltlich — führt zwingend zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds. Alle Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied enden in diesem Falle unmittelbar.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der monatlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit bestimmt.
- (2) Die Beitragshöhe und -fälligkeit wird nach dem Prinzip der Selbstkostendeckung vom Vorstand festgelegt, orientiert sich an den durch den Vereinszweck entstandenen und entstehenden Aufwendungen und kann von der Mitgliederversammlung nicht geändert werden.
- (3) Die Zahlungsform der Beiträge ist in der Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Beitragssenkungen und Beitragserhöhungen werden vom Vorstand beschlossen. Sie bedürfen nicht der Zustimmung der Mitglieder. Sämtliche Mitglieder werden über die Änderung der Beitragsordnung zeitnah postalisch oder elektronisch informiert.
- (5) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet sich aktiv am gemeinschaftlichen Eigenanbau zu beteiligen. Dafür sind jährlich mindestens 6 Arbeitsstunden je Mitglied zu leisten. Dies findet an festgelegten Terminen für Arbeitseinsätze statt und beinhaltet beispielsweise folgende Tätigkeiten: Schneiden und Trimmen der Blüten, Produktion von

Vermehrungsmaterial, Umtopfen oder Verschneiden der Pflanzen, Instandhaltung der Anbauanlage oder Weitergabestelle, Organisation von Veranstaltungen oder Vereinstreffen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Arbeitsstunde einen Stundensatz von 7,50 € an den Verein zu zahlen.

- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Mitgliederversammlung teilzunehmen

## **§5 Daten und Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein die zur Abwicklung der Mitgliedschaft erforderlichen Daten. Eine Erhebung zusätzlicher Daten von den Mitgliedern kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben und/oder behördlicher Auflagen notwendig wird.
- (2) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet nicht statt, es sei denn das Mitglied hat der Weitergabe ausdrücklich zugestimmt. Von der Zustimmungspflicht ausgenommen ist die Weitergabe im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen des Vereins.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, relevante Änderungen der Daten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen gilt die DSGVO.

## **§6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - (1.1) der Vorstand
  - (1.2) die Mitgliederversammlung
  - (1.3) der Ehrenausschuss
  - (1.4) der Anbaurat.
- (2) Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein oder Dritten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen.

## **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins jeweils allein.
- (2) Der Vorstand ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins erforderlich ist.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und die für Ihre Tätigkeit nach § 12 KCanG erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
- (4) Der Vorstand wird vom Ehrenausschuss auf Lebenszeit gewählt. Die Abberufung des Vorstandes ist nur durch den Ehrenausschuss möglich.
- (5) Dem Vorstand obliegt jeweils einzeln die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (5.1) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - (5.2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (5.3) Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplans,
  - (5.4) Beschluss und Änderung der Beitragsordnung sowie der Anbau- und Verteilungsordnung,
  - (5.5) Kassen- und Buchführung,

- (5.6) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,  
(5.7) Abschluss und Beendigung von Arbeits- und Dienstverträgen.
- (6) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an andere Mitglieder übertragen.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Vorstandssitzungen sollen in der Regel ein Mal im Quartal stattfinden. Die Einladung erfolgt in Textform oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Auf die Formalia kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes erklären, auf Form und Frist zu verzichten.
- (9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrages eine Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist der Vorstand jeweils allein.
- (10) Vom Vorstand mit der Umsetzung der Vereinszwecke beauftragte Mitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder, welche mindestens 3 Monate im Verein Mitglied sind.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, elektronisch oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich/digital bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Bei postalischer Einladung beginnt die Frist mit dem Ablauf des dritten auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich/digital bekannt gegebene Adresse.
- (5) Auf die Formalia kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder und der Vorstand erklären, auf Form und Frist zu verzichten.
- (6) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende kann die Versammlungsleitung auch einem anderen Mitglied übertragen.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet und gelten als nicht anwesendes Mitglied.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann auch digital mittels eines geeigneten Videokonferenzportals stattfinden. Über die digitale Durchführung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

- (10) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste können durch den Versammlungsleiter zugelassen werden.

### **§9 Der Ehrenausschuss**

- (1) Der Ehrenausschuss wird zunächst gebildet aus den sieben, die Erstfassung der Satzung unterzeichnenden, Gründungsmitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenausschuss müssen auch Vereinsmitglieder sein. Die Mindestmitgliederanzahl des Ehrenausschusses beträgt fünf Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Mitglieder für den Ehrenausschuss vorschlagen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Ehrenausschuss selbst mit Abstimmung durch einfache Mehrheit.
- (3) Das Ausscheiden aus dem Ehrenausschuss wird schriftlich gegenüber mindestens einem Mitglied des Ehrenausschusses erklärt.
- (4) Der Ehrenausschuss entscheidet insbesondere über die Ein- und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

### **§10 Der Anbaurat**

- (1) Der Anbaurat kümmert sich um die Belange des gemeinschaftlichen Cannabis-Anbaus zum Eigenkonsum sowie der Weitergabe von Vermehrungsmaterial. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Planung, Überwachung und Dokumentation des Anbauprozesses, die Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Qualitätsstandards sowie die Organisation und Verteilung der Ernte an die Vereinsmitglieder. Außerdem ist der Anbaurat zuständig für die Einteilung der Aufgaben und Kontrolle der Mitwirkungspflicht nach § 4 Ziff. 5 dieser Satzung.
- (2) Der Anbaurat besteht aus mindestens zwei bis höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden; nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Anbaurat bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Anbaurats müssen über ausreichende Kenntnisse im Cannabis-Anbau verfügen und sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verpflichten.
- (3) Der Vorstand hat das Recht zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.
- (4) Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (5) Grundlage für die Arbeit des Anbaurats ist eine Anbau- und Verteilungsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und den Anbau, die Finanzierung, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der Menge auf die Mitglieder regelt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.

### **§11 Präventionsbeauftragter**

- (1) Der Verein erstellt ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept, der Vorstand ernennt ein Mitglied als Präventionsbeauftragten. Die Ernennung des Präventionsbeauftragten erfolgt für vier Jahre, nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Neuernennung im Amt.
- (2) Der Präventionsbeauftragte weist durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung nach, dass er die erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer Schulung bei einer Landes- oder Fachstelle für Suchtprävention oder einer vergleichbaren Einrichtung erworben hat.
- (3) Der Präventionsbeauftragte bringt seine Kenntnisse bei der Erstellung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts ein und stellt dessen Umsetzung sicher. Er ist Ansprechpartner für die Mitglieder in Fragen des Jugendschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Suchtprävention.

- (4) Die Abberufung des Präventionsbeauftragten erfolgt durch den Vorstand.

## **§12 entgeltlich Beschäftigte und Aufwandsersatz**

- (1) Geringfügig Beschäftigte im Sinne des § Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dürfen nur dann unmittelbar mit dem gemeinschaftlichem Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundenen Tätigkeiten übertragen werden, wenn diese Mitglieder der Anbauvereinigung sind.
- (2) Sonstige entgeltlich Beschäftigte, unabhängig davon, ob diese Mitglieder oder Nichtmitglieder sind, oder andere Nichtmitglieder dürfen nur mit Tätigkeiten beauftragt werden, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichem Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind.
- (3) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (4) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (5) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## **§13 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweck und die Auflösung des Vereins können nur in der Mitgliederversammlung mit der in §8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn der entsprechende Vorschlag zur Änderung bzw. Auflösung den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekanntgegeben wurde.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde, insbesondere des Registergerichts oder des Finanzamtes, vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner besonderen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation und Begleichung von Forderungen und Verbindlichkeiten an eine juristische Person des Privatrechts oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## **§14 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Die oben aufgeführte Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 22.02.2025 um 14:00 Uhr in Teichland.

Unterschriften aller Mitglieder: